Landesverband
Erneuerbare Energien
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

BWE
Landesverband
Mecklenburg-Vorpommern

Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz MV

Kompromiss mit Tücken

Entwurf: BüGemG MV – Standardmodelle

Standardmodell I §3(2) „soll beinhalten“:

0,3 Cent für die Gemeinde

+ 0,3 Cent für AnwohnerInnen (Stromgutschriften, Direktzahlung)

„muss beinhalten“: 0,2 + 0,2 Cent

Standardmodell II §3(3)

gesellschaftsrechtliche Beteiligung (>10%)

+ 0,2 Cent für AnwohnerInnen

Angaben beziehen sich auf produzierte kWh → aber nicht jede produzierte kWh wird vergütet!

Entwurf: BüGemG MV – Alternativen (§3(4))

(1) Beteiligung einer Genossenschaft
(2) Direktzahlung an Gemeinde, gemeinnützigen Verein/Stiftung
(3) Strompreisgutschriften für EinwohnerInnen
(4) Vergünstigte Stromtarife für EinwohnerInnen
(5) Direktzahlungen an EinwohnerInnen

…oder irgendetwas anderes (§4(6))

→ Korridor: 0,2-0,6 Cent pro kWh

Entwurf: BüGemG MV – Ersatzbeteiligung (§7)

- „kommt [..] keine Beteiligungsvereinbarung zustande“
- 0,3 Cent pro kWh
- Ausnahmegenehmigung (Wirtschaftsministerium) „soll 0,2 Cent [..] nicht unterschreiten“
- Empfänger: Land MV → Projekte im Landkreis

→ Nicht attraktiv für Gemeinden

Entwurf: BüGemG MV – Überblick

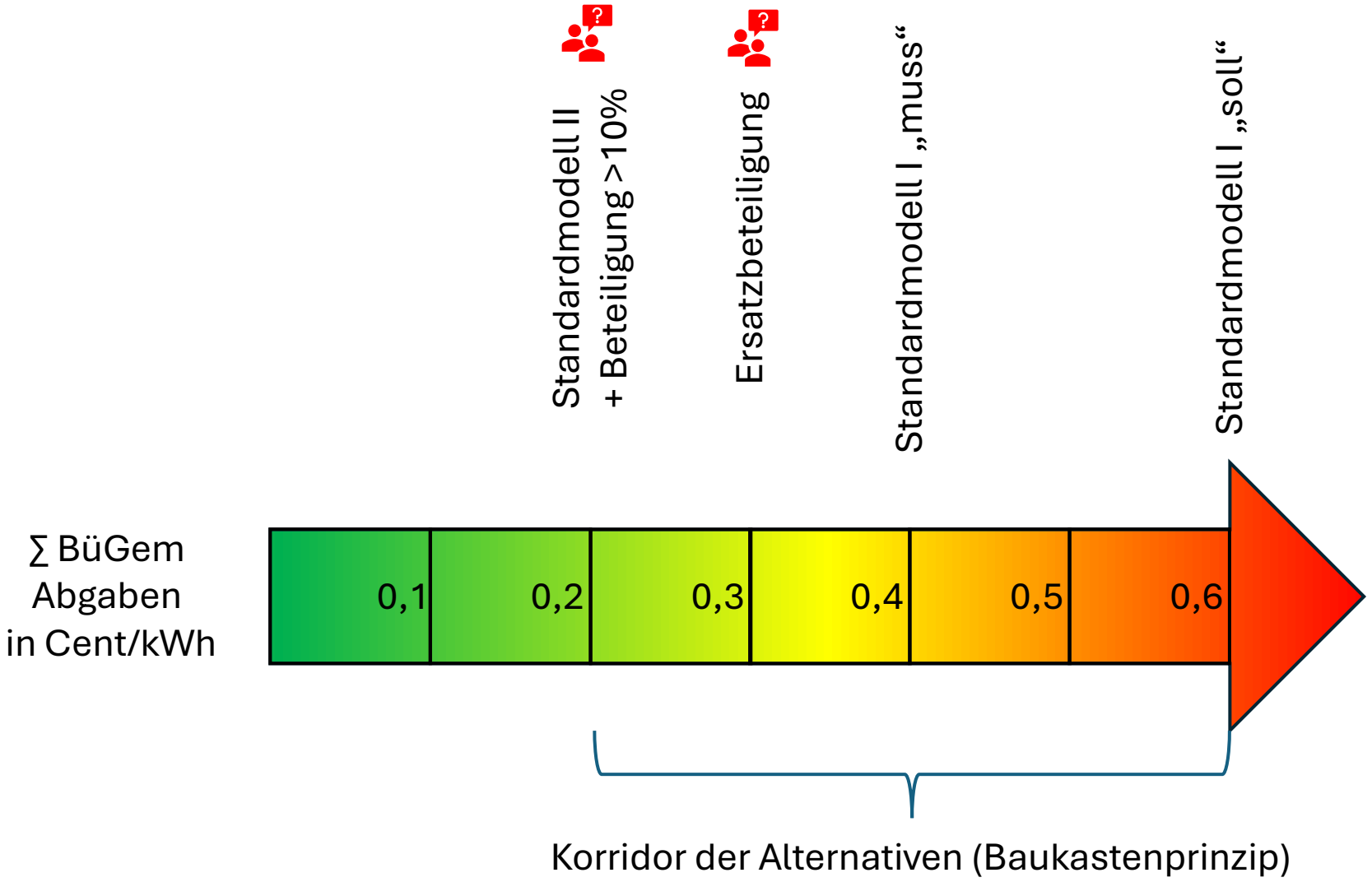

Voraussichtlich keine Erstattung nach § 6 EEG

§ 6 (5) EEG

- (5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragrafen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.

Einige Mögliche Verhandlungsszenarien

(1) Standardmodell I: Vorhabenträger will 0,6 Cent vermeiden – Gemeinden wollen Ersatzbeteiligung (0,3 Cent) vermeiden → Einigung auf 0,4 Cent davon 0,2 Cent durch §6 EEG erstattbar = 0,2 Cent pro kWh müssen einkalkuliert werden

(2) Standardmodell II: scheint nicht attraktiv wegen nicht erstattbarer 0,2 Cent für AnwohnerInnen

(3) Beteiligungsmodell nach §3 (4) und (7), da so keine direkten Zahlungen nötig → detaillierte Regelungen in §12 – 15

(4) Ersatzbeteiligung akzeptieren und probieren mit dem Ministerium auf ≤ 0,2 Cent zu verhandeln

Bemerkenswerte Ausnahme

- Kein BüGemG für Bürgerenergiegenossenschaften
  - Missbrauchspotenzial?
  - Beteiligung nicht für alle möglich
  - Akzeptanzproblem ungelöst?

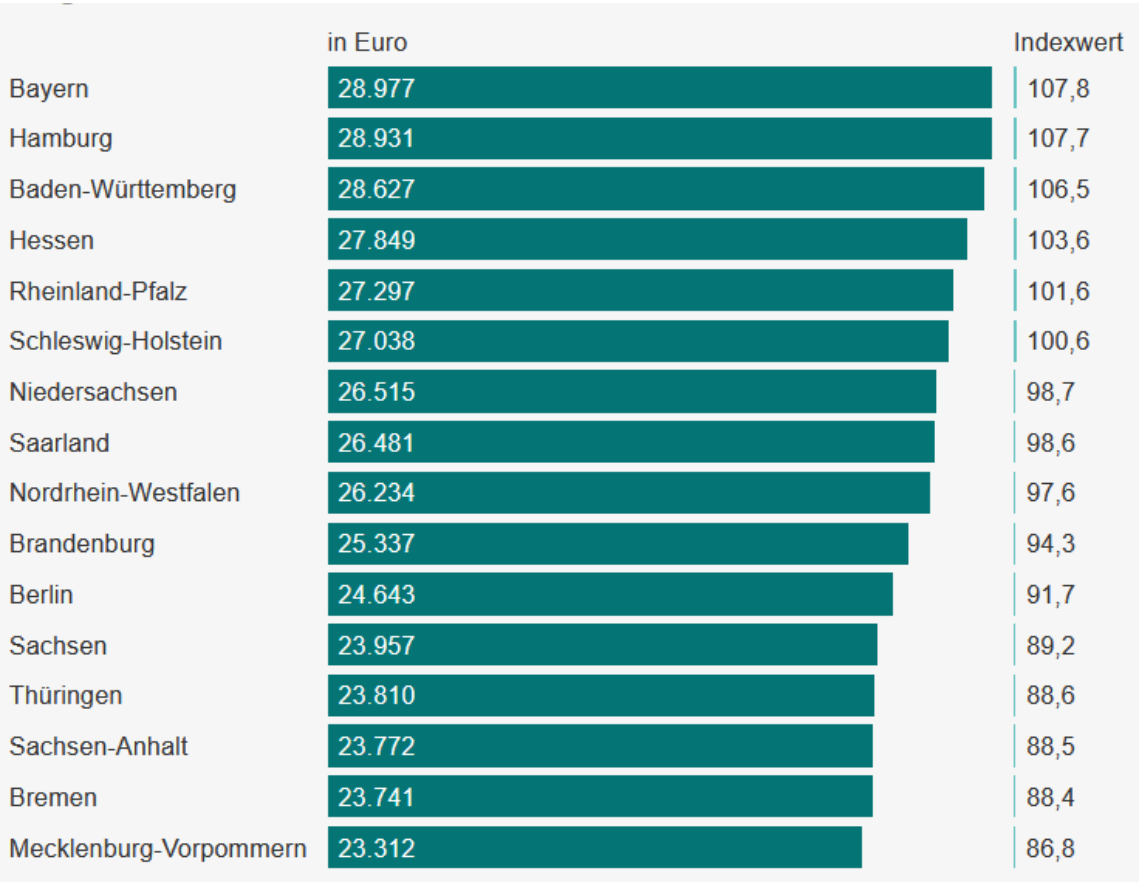

Quelle: https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/MV-bei-Pro-Kopf-Kaufkraft-bundesweit-Schlusslicht,kaufkraft110.html

Effekte durch §51 EEG

In Zeiten negativer Strompreise entfällt künftig die Vergütung komplett – wird dennoch Strom produziert, muss darauf auch die BüGem-Abgabe gezahlt werden → BügemG MV erzeugt falsche Motivation zu Abschaltungen

Grüner Strom wäre aber auch bei negativen Preisen nicht wertlos:

- Speicherung in Wasserstoff oder Batterien
- Verwendung in Power-to-Heat-Anlagen
- Flexibilität
- Export: Andere Länder zahlen den Strompreis in Ihrem Land – Differenz geht bei uns an die Netzbetreiber

Wo liegen die Probleme?

1. ~~Ungleiche Verhandlungsposition – BüGem als Verhinderungsgesetz~~ → durch neuen Entwurf verbessert
2. Wettbewerbsverzerrung zwischen Bundesländern
3. Unwirtschaftlichkeit und Ausbaupotenziale
4. Gefahr für Wirtschaftsstandort MV und Bund
5. Verfassungsrechtliche Bedenken
6. Kontraintentionale Wirkungen (§ 51 EEG)

Ersteinschätzung

- Weniger drastisch als erster Entwurf aber weiterhin starke Belastung
  - Hauptkritik (Wettbewerbsverzerrung, Wirtschaftlichkeit) dementsprechend abgeschwächt
- Problematik ungleicher Verhandlungsposition gelöst
- Ungenauigkeiten in Details vielfach beibehalten
- Voraussichtlich hoher Verhandlungsaufwand
- Unklare Machtposition Ministerium bei Wirtschaftlichkeitsbewertungen

(2) Ungleicher Wettbewerb

Bundes-land	Typischer Basissatz der Beteiligung nach Landesgesetz Cent je Kilowattstunde	Beteiligung nach Abzug § 6 EEG Cent je Kilowattstunde
BB	<0,1*	0
MV	0,6	0,4
NDS	0,2+0,1	0,1
NRW	0,2	0
SL	0,2	0
SN	0,2	0

Projekte stehen durch pay-as-bid Ausschreibungsverfahren bei der Bundesnetzagentur im Wettbewerb zueinander

Ergebnisse 2024

Ergebnisse der Ausschreibungsrunden für Windenergie-Anlagen an Land

Gebotstermin	→ Februar	→ Mai	→ August	→ November	→ Februar
Ausgeschriebene Menge (kW)	2.486.319	2.795.480	2.708.940	4.093.586	4.093.586
Eingereichte Gebote	135	197	239	528	506
Eingereichte Gebotsmenge (kW)	1.835.940	2.485.410	2.960.735	6.082.780	4.896.120
Zuschläge	129	189	230	348	422
Zuschlagsmenge (kW)	1.795.380	2.379.150	2.723.535	4.098.060	4.094.160
Gebotsausschlüsse	6	8	1	12	6
Gebotsausschlussmenge (kW)	40.560	106.260	12.600	119.840	48.100
Zulässiger Höchstwert (ct/kWh)	7,35	7,35	7,35	7,35	7,35
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert (ct/kWh)	**7,34**	**7,33**	**7,33**	**7,15**	**7,00**
Niedrigster Gebotswert (mit Zuschlag) (ct/kWh)	7,25	7,20	5,73	6,93	5,62
Höchster Gebotswert (mit Zuschlag) (ct/kWh)	7,35	7,35	7,35	7,23	7,13

- Der Wettbewerb ist sehr eng (Mittelwert vs. Höchstwert)
- Kosten steigen
- Erlöse sinken
- Max. Gebotshöhe könnte sinken (EEG § 36b und § 85a)

Stromgestehungskosten und Wettbewerbschancen

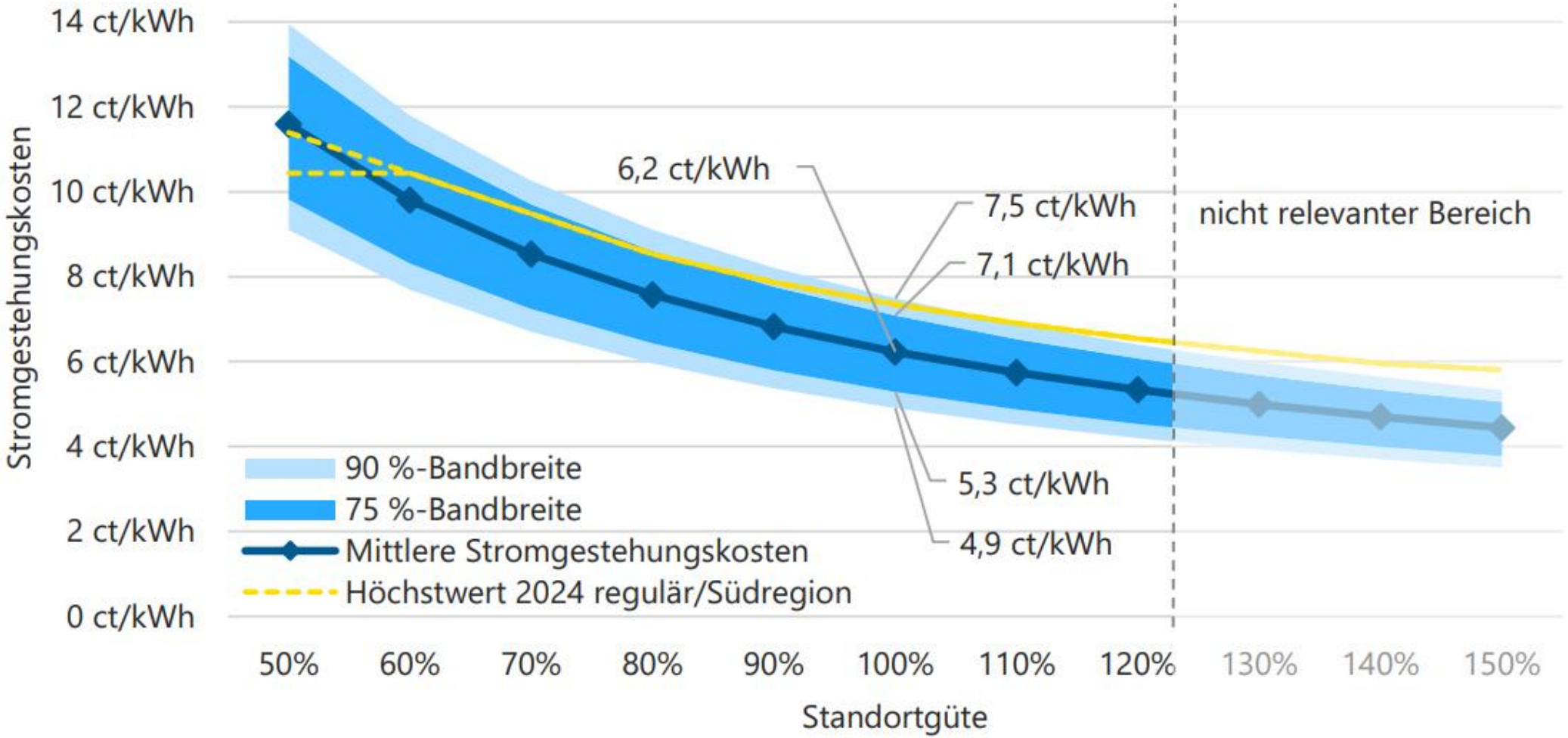

Entnommen aus: Kostensituation der Windenergie an Land Stand 2024 (BMWK/Deutsche WindGuard)

Stromgestehungskosten und Wettbewerbschancen

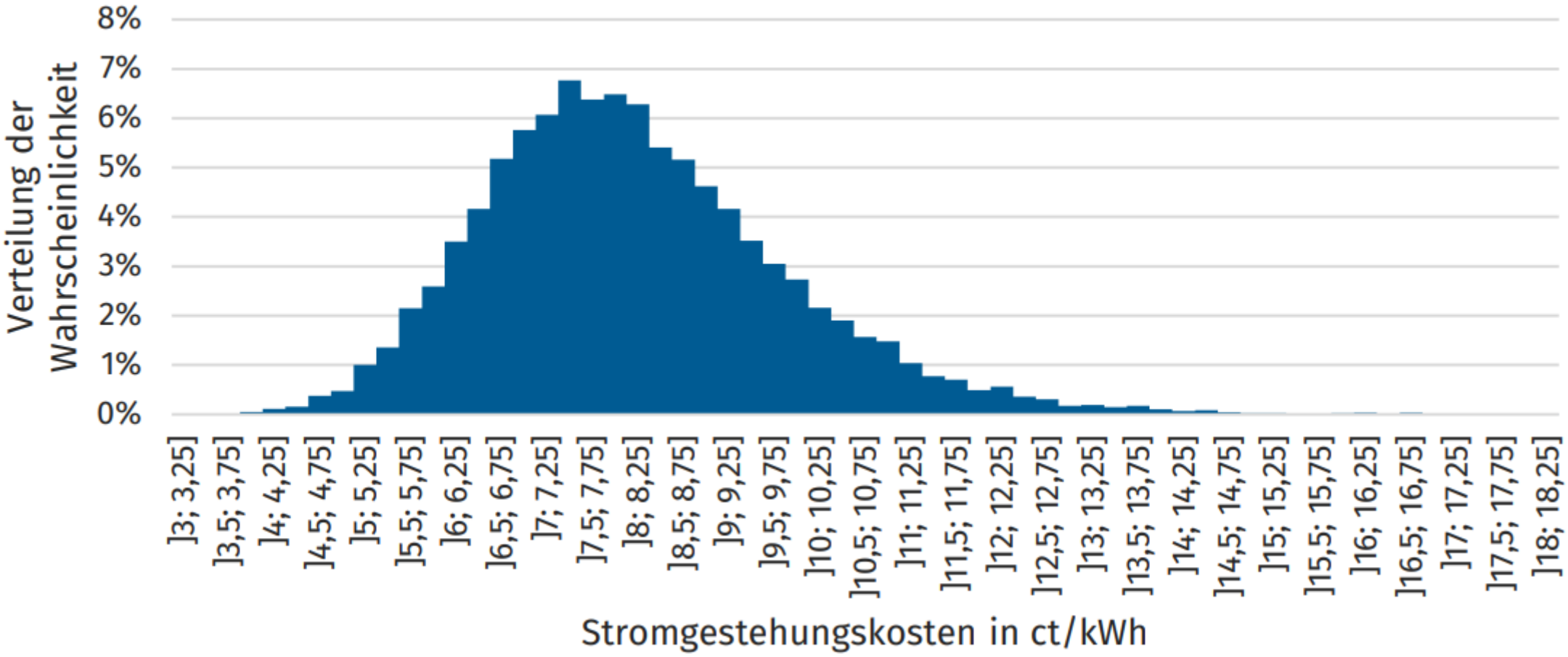

Entnommen aus: Kostensituation der Windenergie an Land Stand 2024 (BMWK/Deutsche WindGuard)

Wettbewerbsfähigkeit von Windprojekten bei EEG-Ausschreibungen (alter Entwurf!)

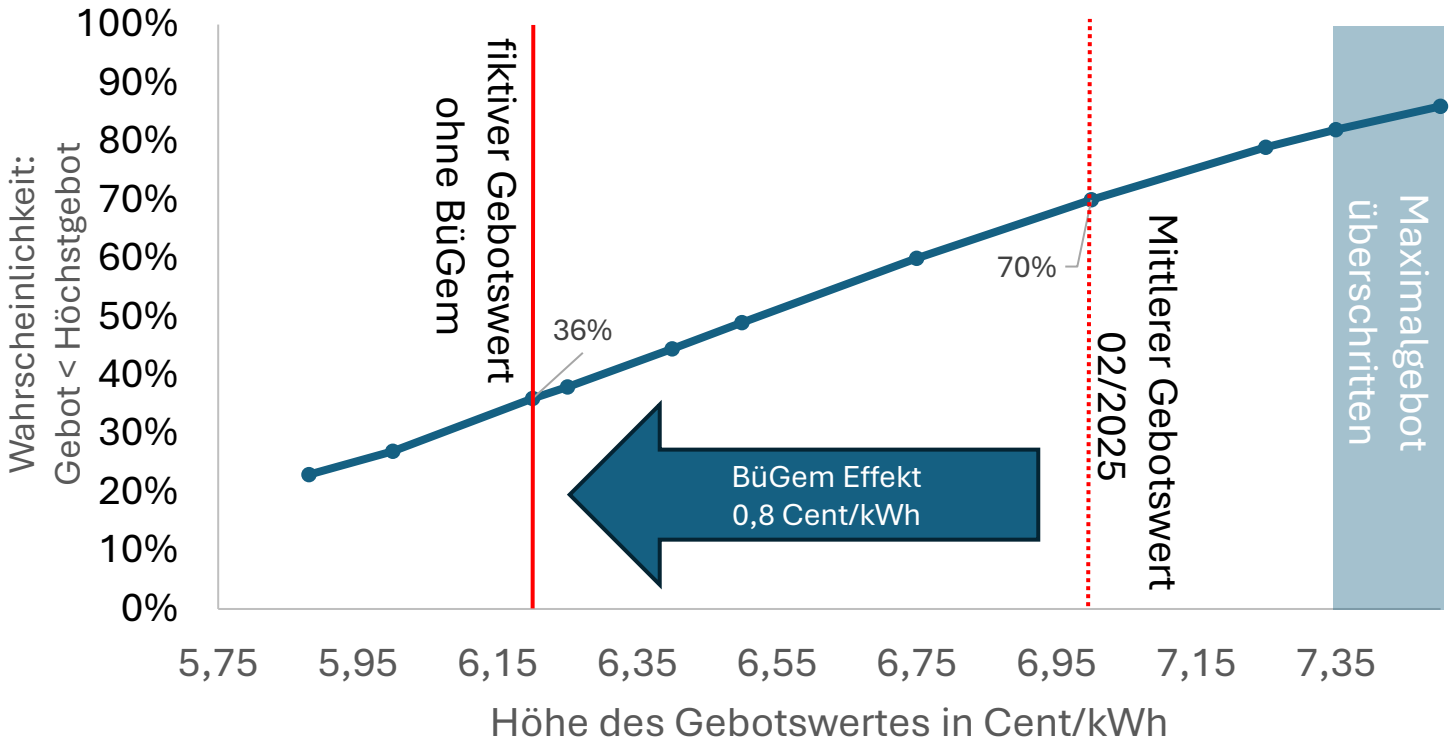

Vorhabenträger müssen bei Ihren Projekten BüGem-Abgaben einkalkulieren und darum einen Gebotswert erzielen, der weit unterdurchschnittlich ist.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Projekt den mittleren Gebotswert erzielen kann, halbiert sich durch die intensiven Auswirkungen des BüGem MV.

Wettbewerbsfähigkeit von Windprojekten bei EEG-Ausschreibungen (aktueller Entwurf!)

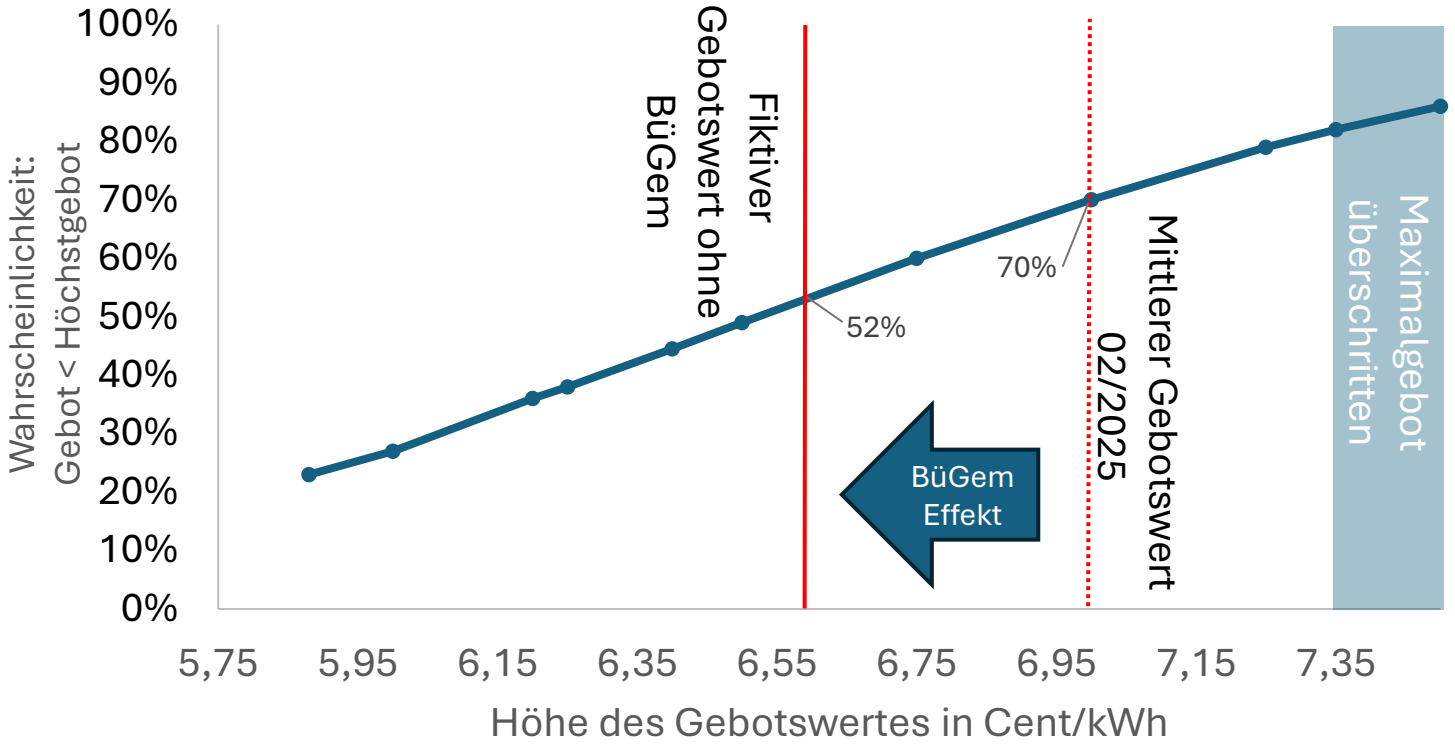

Vorhabenträger müssen bei Ihren Projekten BüGem-Abgaben einkalkulieren und darum einen Gebotswert erzielen, der weit unterdurchschnittlich ist.

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Projekt den mittleren Gebotswert erzielen kann, halbiert sich durch die intensiven Auswirkungen des BüGem MV.

(3) Unwirtschaftlichkeit & Ausbaupotenziale

- Eigenkapitalrendite folgt nahezu linear dem Erlös in Cent/kWh
- Eigenkapitalrendite liegt aktuell bei ca. 7%
- Eigenkapitalrendite sinkt im „Standardmodell“ auf unter 1%
  - Nicht finanzierbar (Banken)
  - Nicht wirtschaftlich (bessere Anlageoptionen)

→Projekte werden nicht umgesetzt
→kein Geld für die Kommunen
→keine Akzeptanzsteigerung
→kein Klimaschutz

(4) Gefahr für Wirtschaftsstandorte MV und Bund

- Gefahren für MV
  - Arbeitsplatzverlust & Betriebsschließungen
  - Ausfälle von Steuereinnahmen und BüGem-Abgaben bzw. auch Einnahmen aus § 6 EEG
  - Sinkende Investitionen
  - Geringere Potenziale für sekundäre Industrien (Wasserstoff, Wärme, Rechenzentren)

- Gefahren für den Bund
  - Nachahmung durch andere Bundesländer → steigender Strompreis
  - Verfehlung der Ausbauziele, Klimaschutzziele → EU-Strafzahlungen
  - Aushebelung des Wind-an-Land-Gesetzes

(5) verfassungsrechtliche Bedenken

Mit der Überprüfung des bestehenden Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes durch den ersten Senat des Bundesverfassungsgerichtes am 23. März 2022 war die finanzielle Beteiligung von Gemeinden und Bürgern zwar ganz überwiegend als verfassungsgemäß beurteilt worden, obwohl der **Eingriff in die Berufsfreiheit (§ 12 GG) jedoch mit einer „beträchtlichen Intensität“ beschrieben wurde** (BVerfG, Beschl. V. 23.03.2022, 1 BvR 1187/17).

→ Ist die Verhältnismäßigkeit noch gegeben,
wenn die Höhe der Zahlungen sich vervielfacht?

Wie steht es um die Akzeptanz?

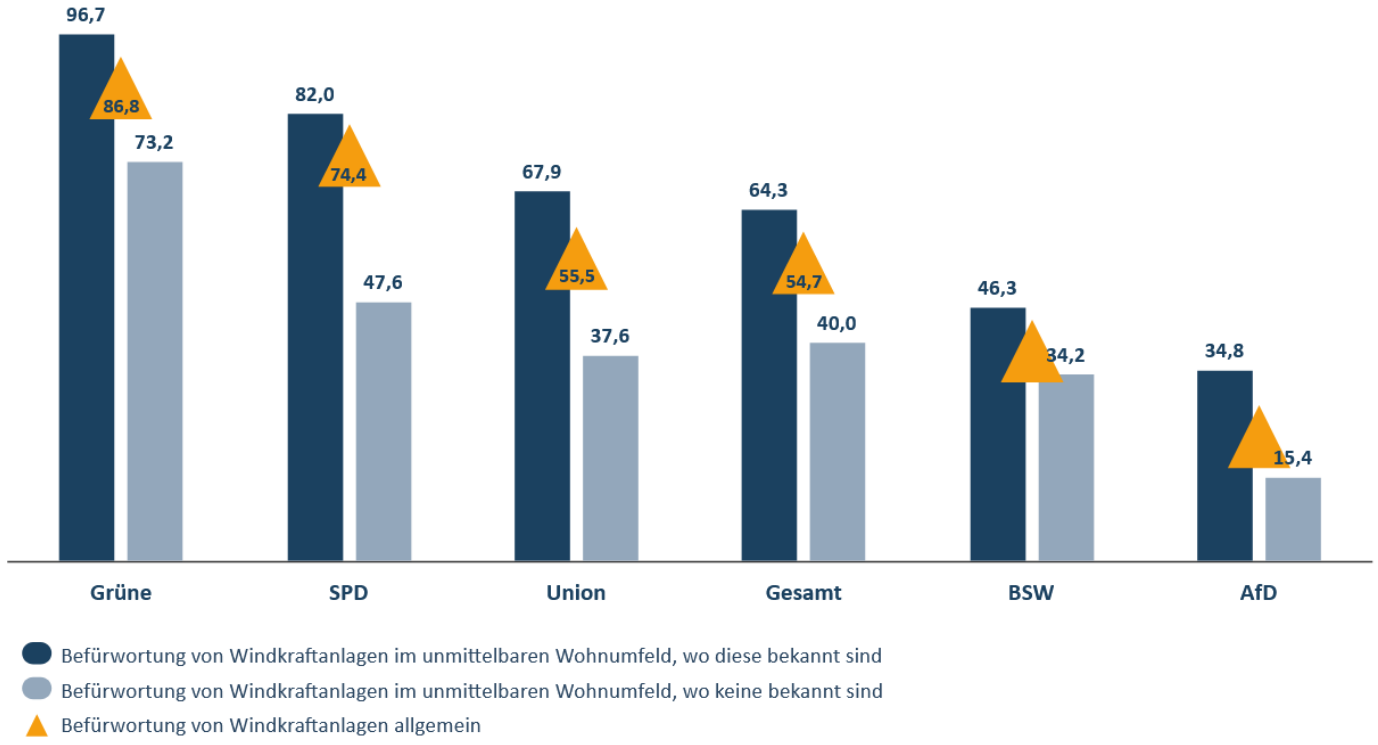

Quelle: IW Köln https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2025/IW-Kurzbericht_2025-Akzeptanz-Windkraftanlagen.pdf

Zustimmung als Spektrum

Hohe Ablehnung

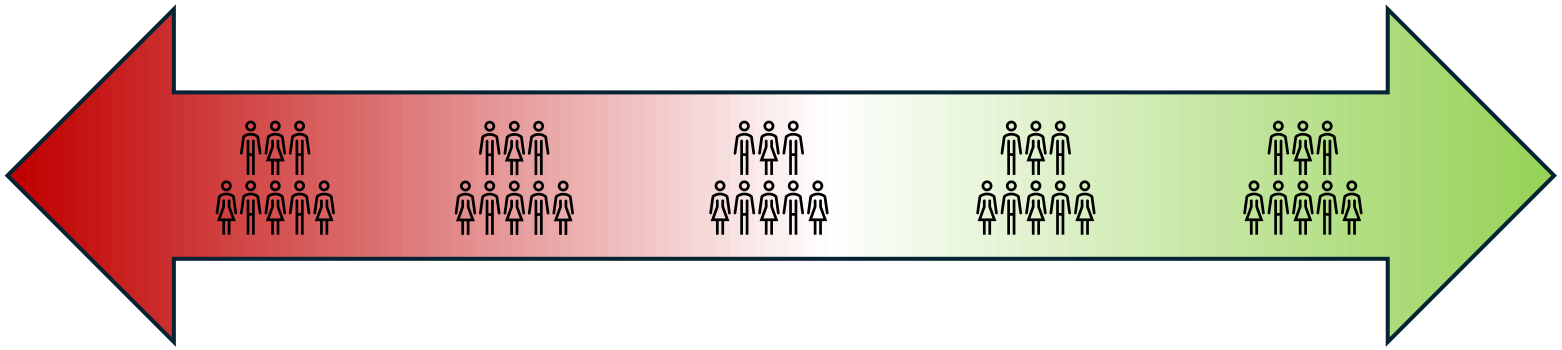

Hohe Zustimmung

Verbesserungspotenzial abhängig von

- Angemessenheit
- Verfügbarkeit
- Bekanntheit

Geringe Chance auf Haltungsänderung

Geringes Verbesserungspotenzial

Ist das BüGemG MV überhaupt geeignet, um einen Stimmungswandel in der Bevölkerung einzuleiten?

Forderungen

- Eine maßvolle Reform: Zahlungen von **0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG sollen verpflichtend** werden.
- Eine Überschreitung der Vorgaben aus § 6 EEG sollte lediglich im Rahmen einer **maßvollen bundeseinheitlichen Regelung** möglich sein.
- Auszahlungen sollten in **einer Summe** auf Grundlage **tatsächlich vergüteter Strommengen** an die Gemeinden geleistet werden, die für die Verwendung und Verteilung zuständig sind.
- Eine **gleichberechtigte Verhandlungsposition** für Vorhabenträger: Ein Verhandlungspartner auf Seiten der Gemeinde
- Sofern die bisherige Systematik erhalten bleibt, sollte **eine klare rechtliche Trennung** von Verhandlungslösung, einem verhältnismäßigen Standardmodell als Ersatzabgabe (mit dem der Rechtsanspruch des Gesetzes abgegolten werden kann) und einer Ausgleichs- bzw. Strafzahlung vorgelegt werden.
- Etwaige Kosten, die durch kompliziertere Beteiligungsformate entstehen, müssen Teil der gedeckelten Beträge sein.

Fahrplan Gesetzgebungsverfahren

- 12.11.2025: 1. Lesung des Gesetzentwurfes im Plenum
- 06.01.2026: Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der Anzuhörenden
- 25.02.2026: Abgabefrist für Änderungsanträge
- 18.03.2026: Zweite Lesung des Gesetzentwurfes im Plenum